



430 18 240 clr
(D 188)

Entscheid vom 25. Oktober 2021

Besetzung

Präsident Roland Hofmann,
Richterin Barbara Jermann Richterich (Ref.),
Richter Daniel Noll;
Gerichtsschreiber Rageth Clavadetscher

Parteien

Wirtschaftskammer Baselland, Haus der Wirtschaft, Hardstrasse 1,
4133 Pratteln,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Adrian Bachmann, Bachmann Rechts-
anwälte AG, Schulhausstrasse 14, Postfach, 8027 Zürich,
Klägerin

gegen

Tamedia Basler Zeitung AG, Aeschenplatz 7, 4052 Basel,
vertreten durch Rechtsanwalt Oscar Amstad, Ruoss Vögele Partner,
Kreuzstrasse 54, 8032 Zürich 32 Zustellung,

Beklagte 1

Joël **Hoffmann**, Hauensteinstrasse 138, 4059 Basel, c/o Tamedia Bas-
ler Zeitung AG, Aeschenplatz 7, 4052 Basel,
vertreten durch Rechtsanwalt Oscar Amstad, Ruoss Vögele Partner,
Kreuzstrasse 54, 8032 Zürich 32 Zustellung,

Beklagter 2

Gegenstand

Unlauterer Wettbewerb

Klage vom 23. August 2018

Es wird erkannt:

- ://: 1. Feststellungen
- Es wird festgestellt, dass die Beklagten 1 und 2 die Klägerin unlauter in deren Wettbewerbsstellung verletzt haben und zwar mit den Berichterstattungen in der Basler Zeitung vom:
- 1.1 27. Januar 2018 über die Familienausgleichskassen-Prämien der Gefak unter dem Titel «Was für Christoph Buser auf dem Spiel steht» (S. 21 und online)
 - 1.2 24. Februar 2018 zur Schwarzarbeitskontrolle unter den Titeln «Wirtschaftskammer in Bedrängnis» (Front) und «Vertraulicher Bericht zeigt Missstände auf» (S. 21 und online)
 - 1.3 3. März 2018 zur Schwarzarbeitskontrolle unter den Titeln «Fragwürdige Abrechnungen» (Front) und «Christoph Busers heikle Zahlungsanweisung» (S. 21 und online)
 - 1.4 14. März 2018 zur Arbeitsmarktkontrolle unter dem Titel «Willkür auf der Baustelle» (S. 23)
 - 1.5 22. März 2018 zur Arbeitsmarktkontrolle unter den Titeln «Rechtswidrige Arbeitsmarktkontrolle» (Front) und «Wirtschaftskammer stellte sich übers Gesetz» (S. 3 und online)
 - 1.6 13. Juli 2018 unter den Titeln «Subventionen zweckentfremdet» (Front) und «Weber und die Arbeitsmarktkontrolle» (S. 17 und online)
 - 1.7 21. Juli 2018 unter dem Titel «Die Wirtschaftskammer korrumpiert die Regierung» (S. 19)
 - 1.8 10. August 2018 unter dem Titel «Verdacht auf Kontrollmissbrauch» (S. 17 und online)
 - 1.9 13. Dezember 2018 unter den Titeln «Vertrauensverlust für Thomas Weber» (Front) und «AktENZEICHEN WK1 18 180 - die unsauberen Geschäfte der Wirtschaftskammer» (S. 2 und 3)

2. Das Begehren gemäss Ziffer 2 der Klage vom 23. August 2018 auf Feststellung einer unlauteren Medienkampagne gegen die Klägerin durch die Beklagten 1 und 2 wird abgewiesen.

3. Löschungen

3.1 Berichterstattung vom 27. Januar 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet, den unter <https://bazonline.ch/basel/land/was-fuer-christoph-buser-auf-dem-spiel-steht/story/22690184> abrufbaren Artikel vom 27. Januar 2018 «Was für Christoph Buser auf dem Spiel steht» (S. 21) von ihrer Website, aus ihrem Online-Archiv <https://verlag.baz.ch/archiv/> und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe <https://verlag.baz.ch/epaper/> zu löschen.

Der Beklagte 2 wird verpflichtet, den unter <https://twitter.com/JoelHoffmannjho> abrufbaren Tweet vom 27. Januar 2018 «Das seltsame Firmengeflecht...» von seiner Twitter-Timeline zu löschen.

3.2 Berichterstattung vom 24. Februar 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet,

a) den unter <https://bazonline.ch/basel/land/vertraulicherbericht-zeigt-missstaende-auf/story/24803359> abrufbaren Artikel vom 24. Februar 2018 «Vertraulicher Bericht zeigt Missstände auf» (S. 21) von ihrer Webseite und gemeinsam mit dem Artikel «Wirtschaftskammer in Bedrängnis» (Front) aus ihrem Online-Archiv <https://verlag.baz.ch/archiv> und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe <https://verlag.baz.ch/epaper/> zu löschen;

b) den unter <https://twitter.com/bazonline> abrufbaren Tweet vom 24. Februar 2018 «Wirtschaftskammer-Chef Christoph Buser war...» von ihrer Twitter-Timeline zu löschen.

Der Beklagte 2 wird verpflichtet, den unter <https://twitter.com/JoelHoffmannjho> abrufbaren Tweet vom 24. Februar 2018 «Vertraulicher Bericht zeigt Missstände auf ...» sowie den Retweet des genannten Tweets der Beklagten 1 von seiner Twitter-Timeline zu löschen.

3.3 Berichterstattung vom 3. März 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet,

- a) den unter <https://bazonline.ch/basel/land/christoph-busers-heikle-zahlungsanweisung/story/22609720> abrufbaren Artikel vom 3. März 2018 «Christoph Busers heikle Zahlungs-Anweisung" (S. 21) von ihrer Website und gemeinsam mit dem Artikel «Fragwürdige Abrechnungen» (Front) aus ihrem Online-Archiv <https://verlag.baz.ch/archiv/> und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe <https://verlag.baz.ch/epaper/> zu löschen;
- b) den unter <https://twitter.com/bazonline> abrufbaren Tweet vom 3. März 2018 «Wirtschaftskammer-Direktor Christoph Buser hat persönlich..." von ihrer Twitter-Timeline zu löschen.

Der Beklagte 2 wird verpflichtet, den unter <https://twitter.com/JoelHoffmannjho> abrufbaren Tweet vom 3. März 2018 «Brisante Unterlagen belegen heikle Anweisung..." sowie den Retweet des genannten Tweets der Beklagten 1 von seiner Twitter-Timeline zu löschen.

3.4 Berichterstattung vom 7. März 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet, folgende Aussagen im Artikel «Weber und die Wirtschaftskammer» (S. 17) vom 7. März 2018 aus ihrem Online-Archiv <https://verlag.baz.ch/archiv/> und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe <https://verlag.baz.ch/epaper/> zu löschen:

- a) «ihr Geschäftsmodell, das Abschöpfen von Steuergeldern» (S. 17, Spalte 2);
- b) «Er [der KPMG Bericht] listet diverse Missstände wie doppelte Abrechnungen auf» (S. 17, Kasten, Spalte 3 f.).

3.5 Berichterstattung vom 14. März 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet, den Artikel vom 14. März 2018 «Willkür auf der Baustelle» (S. 23) aus ihrem Online-Archiv <https://verlag.baz.ch/archiv/> und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe <https://verlag.baz.ch/epaper/> zu löschen.

Der Beklagte 2 wird verpflichtet, den unter <https://twitter.com/JoelHoffmannjho> abrufbaren Tweet vom 14. März 2018 «Willkür auf der Baustelle...» von seiner Twitter-Timeline zu löschen.

3.6 Berichterstattung vom 22. März 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet,

- a) den unter <https://bazonline.ch/basel/land/Wirtschaftskammer-stellte-sich-uebers-Gesetz/story/11719994> abrufbaren Artikel vom 22. März 2018 «Wirtschaftskammer stellte sich übers Gesetz» (S. 3) von ihrer Website und gemeinsam mit dem Artikel «Rechtswidrige Arbeitsmarktkontrolle» (Front) aus ihrem Online-Archiv <https://verlag.baz.ch/archiv/> und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe <https://verlag.baz.ch/epaper/> zu löschen;
- b) den unter <https://twitter.com/bazonline> abrufbaren Tweet vom 22. März 2018 «Ein brisantes, bisher unbekanntes Gutachten zeigt...» von ihrer Twitter-Timeline zu löschen.

Der Beklagte 2 sei zu verpflichten, den unter <https://twitter.com/JoelHoffmannjho> abrufbaren Tweet vom 22. März 2018 «Wirtschaftskammer Baselland stellte sich übers Gesetz...» von seiner Twitter-Timeline zu löschen.

3.7 Berichterstattung vom 3. April 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet, folgende Aussagen im Artikel vom 3. April 2018 «Die Firma», abrufbar auf der Webseite unter <https://bazonline.ch/basel/land/die-firma/story/26275084>, sowie im Online-Archiv <https://verlag.baz.ch/archiv/> und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe <https://verlag.baz.ch/epaper/>, zu löschen:

- a) «Muss das Wirtschaftskammer-Konstrukt zerschlagen werden?» (S. 17, Header, und Online-Ausgabe, abrufbar unter: <https://bazonline.ch/basel/land/die-firma/story/26275084>);
- b) «Gesetzeswidrige Arbeitsmarktkontrollen, Chaos in der Buchhaltung, intransparenter Umgang mit Steuergeldern und, und, und.» (S. 17, Spalte 1, und Online-Ausgabe, abrufbar unter: <https://bazonline.ch/basel/land/die-firma/story/26275084>);
- c) «Gysin und sein Nachfolger Christoph Buser führen also ein komplexes System, mit dem sie staatliche Macht ausüben sowie Steuergelder zweckentfremden und abführen können.» (S. 17, Spalte 4 f., und Online-Ausgabe, abrufbar unter <https://bazonline.ch/basel/land/die-firma/story/26275084>).

Die Beklagte 1 wird zudem verpflichtet, in der Ausgabe vom 4. April 2018 auf den genannten Portalen folgende Aussage zu löschen:

«Das Ergebnis der Frage von gestern - Muss das Wirtschaftskammer-Konstrukt zerschlagen werden?» (S. 17, Header)

3.8 Berichterstattung vom 2. Mai 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet, folgende Aussagen im Artikel vom 2. Mai 2018 «Wann ist Schluss mit diesem Unsinn?», abrufbar im Online-Archiv <https://verlag.baz.ch/archiv/> und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe <https://verlag.baz.ch/epaper/> zu löschen:

- a) «Laufend kommen neue Missstände bei der Wirtschaftskammer und Gewerkschaften ans Licht» (S. 21, Überschrift);
- b) «Können Sie all die Missstände bei den Arbeitsmarktkontrollen aufzählen, über welche die regionalen Medien in den letzten Wochen berichteten? Nicht?» (S. 21, Spalte 1);
- c) «Wahrscheinlich bleibt hängen, dass die Wirtschaftskammer und mit ihr die Gewerkschaften sich so etwas wie einen Selbstbedienungsladen eingerichtet haben, den sie «Arbeitsmarktkontrolle» nennen.» (S. 21, Spalte 1);
- d) «Die Wirtschaftskammer Baselland und die Gewerkschaften haben trotzdem bei den Gewerblern und den Arbeitnehmern Lohnabgaben für die Kontrolltätigkeiten eingezogen.» (S. 21, Spalte 1);
- e) «Dieses juristisch noch schwer einschätzbare neue Problem steht nicht für sich, sondern reiht sich in eine lange Reihe von Missständen ein.» (S. 21, Spalte 1);
- f) «Sie aber glauben (Steuerzahler und Gewerbler), mit ihren Beiträgen die Arbeitsmarktkontrollen zu finanzieren und nicht etwa den Weinkonsum der Wirtschaftskammer- und Gewerkschaftsbossen.» (S. 21, Spalte 2).

3.9 Berichterstattung vom 13. Juli 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet,

- a) die Artikel vom 13. Juli 2018 «Subventionen zweckentfremdet» (Front) und «Weber und die Arbeitsmarktkontrolle» (S. 17) aus ihrem Online-Archiv <https://verlag.baz.ch/archiv/> und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe <https://verlag.baz.ch/epaper/> zu löschen;

b) den unter <https://twitter.com/bazonline> abrufbaren Tweet vom 13. Juli 2018 «Die Sozialpartner zweigen mindestens 50 Prozent der Steuergelder...» von ihrer Twitter-Timeline zu löschen.

3.10 Berichterstattung vom 21. Juli 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet, den Artikel vom 21. Juli 2018 «Die Wirtschaftskammer korrumpiert die Regierung» (S. 19) aus ihrem Online-Archiv <https://verlag.baz.ch/archiv/> und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe <https://verlag.baz.ch/epaper/>, zu löschen;

Der Beklagte 2 wird verpflichtet, den unter <https://twitter.com/JoelHoffmannjho> abrufbaren Tweet vom 21. Juli 2018 «Die Wirtschaftskammer korrumpiert...» von seiner Twitter-Timeline zu löschen.

3.11 Berichterstattung vom 10. August 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet,

a) den Artikel «Verdacht auf Kontrollmissbrauch» (S. 17) aus ihrem Online-Archiv <https://verlag.baz.ch/archiv/> und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe <https://verlag.baz.ch/epaper/>, zu löschen;

b) den unter <https://twitter.com/bazonline> abrufbaren Tweet vom 10. August 2018 «Verbandssprecher Schindler spricht ...» von ihrer Twitter-Timeline zu löschen.

3.12 Berichterstattung vom 13. Dezember 2018

Der Beklagte 2 wird verpflichtet, den unter <https://twitter.com/JoelHoffmannjho> abrufbaren Tweet vom 13. Dezember 2018 «Die unsauberen Geschäfte der Wirtschaftskammer Baselland - Staatsangestellte werfen ...» von seiner Twitter-Timeline zu löschen.

4. Die Beklagte 1 wird verpflichtet, innert 10 Tagen nach Rechtskraft des Urteils die notwendigen Willenserklärungen, d.h. Löschanträge hinsichtlich der gemäss den Dispositiv-Ziffern 3.1 bis 3.12 hievore zu löschenden Artikel und Textpassagen, gegenüber folgenden Medien-datenbanken und folgender Internet-Suchmaschinen abzugeben:

a) Google bzw. Google Switzerland GmbH inkl. Google-Index und Google-Cache,

b) Swissdocs bzw. Swissdocs AG,

- c) SMD bzw. Schweizerische Mediendatenbank AG,
- d) Genios bzw. GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH.

5. Die Beklagte 1 wird verpflichtet, am ersten Samstag nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids in der Printausgabe der Basler Zeitung sowie auf ihrer Internetseite <https://bazonline.ch> auf der Frontseite bzw. auf der Startseite während 72 Stunden unter dem Titel «Urteilspublikation im Verfahren der Wirtschaftskammer gegen die BaZ» in gut lesbarer Schrift einen Anriss mit Verweis auf die vollständige Urteilspublikation [auf der Webseite des Kantonsgerichts Basel-Landschaft](#) anzubringen bzw. aufzuschalten. Nach 72 Stunden Aufschalt-dauer ist das in der Online-Rubrik Basel/Land für die Dauer von weiteren sechs Monaten auf dem Niveau einer Standardgeschichte mit Titel «Urteilspublikation im Verfahren der Wirtschaftskammer gegen die BaZ» und demselben Anriss auf der Seite <https://bazonline.ch/basel/land/> mit Verweis auf die vollständige Urteilspublikation [auf der Webseite des Kantonsgerichts Basel-Landschaft](#) zu publizieren.
6. Die Anordnungen gemäss den Dispositiv-Ziffern 3 bis 5 hievore erfolgen unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB) an die Organe der Beklagten 1 und den Beklagten 2 für den Missach-tungsfall.

Art. 292 StGB lautet wie folgt:

«Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Be-amten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlas-senen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.»
7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen, soweit auf diese eingetreten werden kann.
8. Die Entscheidgebühr von CHF 50'000.00 wird im Umfang von CHF 15'000.00 der Klägerin und im Umfang von CHF 35'000.00 in solidarischer Verbindung den Beklagten 1 und 2 auferlegt.

Die Forderung des Staates wird mit dem seitens der Klägerin geleiste-ten Kostenvorschuss von CHF 50'000.00 verrechnet. Demnach schul-den die Beklagten 1 und 2 der Klägerin in solidarischer Verbindung CHF 35'000.00.

9. Die Parteikosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 3/10 und die Beklagten 1 und 2 zusammen zu 7/10. Demnach haben die Beklagten 1 und 2 der Klägerin in solidarischer Verbindung eine reduzierte Parteienschädigung von CHF 115'508.25 (inkl. Auslagen von CHF 2'250.00 und inkl. MWSt) zu bezahlen.

Mitteilung an Parteien (vorab per Incamail)
Gerichtsverwaltung (Dispositiv)

Präsident
sig. Roland Hofmann

Gerichtsschreiber
sig. Rageth Clavadetscher

Die Zustellung dieses Entscheids im Dispositiv erfolgt zu informellen Zwecken und entbindet die Parteien ausdrücklich von ihrer Pflicht, gemäss Art. 239 Abs. 2 ZPO um schriftliche Urteilsbegründung zu ersuchen. Die förmliche Eröffnung des Entscheids wird zu gegebener Zeit durch Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung erfolgen.